

Satzung

Geänderte Fassung – nach Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung vom 10.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundepfoten-in-Not e.V.“. Der Verein wird in das Amtsregister Heilbronn (Baden-Württemberg) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wimpfen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereines ist den Missbrauch, Quälerei, Misshandlungen und Tötungen von Hunden zu verhindern und zu bekämpfen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - Die Zusammenarbeit und Unterstützungen von Tierschützern, Tierschutzvereinen und Tierheimen
 - Die fachliche, materielle und finanzielle Unterstützung der Tierschützer und Tierheime bei der Tierschutzarbeit von Hunden vor Ort
 - Die Errichtung von Tierkliniken für Hunde vor Ort
 - Die Errichtung von Auffangstationen / Tierheimen für Hunde vor Ort
 - Die Durchführung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen von Hunden vor Ort
 - Die Befreiung von Hunden aus sogenannten Tötungsstationen, Tierheimen und schlechter Haltung
 - Vermittlung von Hunden nach Deutschland
 - Aufbau eines alternativen Tierhofes / Auffangstation in Deutschland, um die Hunde aus ihren Herkunftsländern bis zu ihrer Vermittlung aufzunehmen, zu versorgen und zu betreuen
 - Den Tierschutzgedanken weltweit an die breite Öffentlichkeit zu tragen, durch Aufklärung der Bevölkerung über Medien wie z.B. Radio, TV und Presse in Wort und Schrift.
 - Vorträge über Tierschutz z.B. in Schulen, Kindergärten oder Kirchengemeinden
 - Teilnahme an Veranstaltungen wie etwa Fachmessen in Deutschland, Information der Öffentlichkeit durch Medien wie beispielsweise mit vor Ort gemachten Fotos und Filmen
 - Regelmäßige Besuche der Tierheime und der Tierschützer vor Ort

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden

- (2) Beratung und Hilfestellung bei Erziehungs-, Haltungs- und Gesundheitsfragen

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird unmittelbar insbesondere durch die Tätigkeit in vorstehender Ziffer (1) und (2) erfüllt. Der Satzungszweck wird mittelbar erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder ausländischen Körperschaften, die inländischen steuerbegünstigten Körperschaften entsprechen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder

- (2) Aktives Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereines zu bejahen und zu fördern.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt.

- (3) Förderndes Mitglied ohne Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes kann jede juristische Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern bereit ist.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Pensionäre und behinderte Mitglieder wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden

(5) Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des zur Zahlung fälligen Jahresbeitrages.

(6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen des §2 zu verwenden sind.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vereinszweck §2 zu dienen, diesen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sowie die Satzung anzuerkennen.

(3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereines bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person), durch Austritt oder durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Quartals, mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

(2a) Bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung sechs Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung das Erlöschen der Mitgliedschaft angedroht wurde, erfolgt die Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Beschluß des Vorstands, der dem Mitglied übersandt wird.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ergeht durch Beschluß des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- die Verletzung der Tierschutzbestimmungen im allgemeinen;
- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- Stiftung von Unfrieden im Verein.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Schriftführer
- die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

(3) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein (der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende jeweils allein, Kassenwart, stellvertretender Kassenwart und Schriftführer jeweils mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden) gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Schriftführer ist in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zuständig für die Erstellung von Protokollen, Berichten und Schreiben aller Art. Entwurf und Vervielfältigung von Plakaten, Handzetteln und Broschüren. Vor- und Nachbereitung der Unterlagen bei Versammlungen und Wahlversammlungen. Öffentlichkeitsarbeit mit Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen. Beschaffung von Informationsmaterial für die Vorstandsarbeit zu allen des Tierschutzes und die Vereinsverwaltung betreffenden Belangen. Beschaffung sowie Erstellung von Informationsmaterial für die Mitglieder.

§11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Ist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.

§13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
- b. Entlastung des Vorstands;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung (wobei vom Registergericht oder einer anderen Behörde geforderte Satzungsänderungen der Vorstand beschließen kann) und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Fälligkeit, sowie die Festsetzung der Aufnahmegebühr;
- h. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden.
- i. Wahl der Kassenprüfer

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E – Mail oder Fax erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung (auch als e - mail oder Fax) der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

(2) Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§17a Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

(2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenbericht erstattet werden kann; dieser ist schriftlich niederzulegen.

(3) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse sowie Buchführung des Vereins nehmen.

§18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17 Abs.4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sie nach den Vorschriften des BGB

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Tierschutzes. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit.

(5) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.